

Güllesperrfrist verschieben

Bekanntlich gilt gemäß Düngeverordnung während der Wintermonate eine Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn, bezogen auf die Trockenmasse, mehr als 10 % des Gesamt-N-Gehaltes als Nitrat oder Ammonium vorliegen. Damit gilt die Sperrfrist für Gülle, Gärreste, Jauche und Geflügelkot, aber auch für N-haltige Mineraldünger und viele Klärschlämme.

Die genannten Düngemittel dürfen

- auf Ackerland vom 01. November bis 31. Januar und
- auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar

generell nicht ausgebracht werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren bietet die Düngeverordnung den Landwirten jedoch die Möglichkeit, die Sperrfrist für die Ausbringung der genannten Dünger zu verschieben, wenn Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Die Sperrfrist darf dabei in ihrer Dauer nicht verkürzt, sondern nur zeitlich verschoben werden.

Gemäß § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringungszeit und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanze entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringungstermine für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings können die Böden, vor allem in feuchten Jahren, vielfach zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringungstechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden befahrbar sein.

Um Nachfröste zu nutzen, kann eine Vorziehung des Sperrfristendes auf den 15. Januar sinnvoll sein, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Versuchsergebnisse zeigen zudem, dass die Ausnutzung des Güllestickstoffs bei zeitiger Ausbringung Ende Januar häufig besser ist als bei einer späten Ausbringung im Herbst. Auf bewachsenen Flächen entstehen bei diesen Düngungsterminen bis zum Einsetzen der Vegetation keine nennenswerten Stickstoffverluste.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, als nach Landesrecht zuständige Stelle, lässt auf Antragstellung für alle niedersächsischen Regionen die Vorverlegung der Sperrfrist um zwei Wochen zu, um eine Boden schonende Ausbringung bei gleichzeitiger Minimierung des Stickstoffverlustrisikos zu gewährleisten. Dies bedeutet,

die Sperrfrist auf Grünland beginnt damit am 01. November und endet am 15. Januar,
die Sperrfrist für Ackerland beginnt damit am 15. Oktober und endet am 15. Januar.

Aus rechtlichen Gründen kann eine Genehmigung der Sperrfristverlegung allerdings nur für einen Einzelbetrieb erteilt werden, nicht etwa für alle Landwirte einer Region oder einen Landkreis.

Interessierte Betriebsleiter, die von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen, können ab sofort den Antrag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stellen. Antragsformulare stehen auf der Internetseite www.lwk-niedersachsen.de zum Download bereit; zudem sind sie bei den jeweiligen regionalen Dienststellen erhältlich. Die Anträge können per Post oder Fax bei der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Wichtig ist die rechtzeitige Antragstellung: Damit gewährleistet ist, dass die Sperrfrist nicht verkürzt wird, muss der Antrag vor Beginn der neuen, vorverlegten Sperrfrist genehmigt sein. Um dies sicherzustellen, muss der Antrag spätestens bis 5 Werktage vor dem 15. Oktober (Ackerland) bzw. vor dem 31. Oktober (Grünland) bei der Landwirtschaftskammer vorliegen.

Die Genehmigung der Sperrfristverschiebung ist mit der Einhaltung folgender Bedingungen verknüpft:

1. In der Zeit vom 16.01.-31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras oder Grünland erfolgen.
2. Alle übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung, insbesondere die zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden (keine Ausbringung auf wassergesättigten, schneebedeckten oder durchgängig gefrorenen Böden), müssen weiterhin eingehalten werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten beiden Wintern (Gülleausbringung trotz geschlossener Schneedecke und gefrorenem Boden) wird auf den letztgenannten Punkt nochmals eindringlich verwiesen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei besonderen Gegebenheiten im Einzelfall auch andere Zeiten zu genehmigen. So ist es für Grünlandbetriebe in Küstennähe möglich, aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse und Klimabedingungen den Sperrfristzeitraum auf ihren Wiesen und Weiden um 4 Wochen auf den 15. Oktober vorzuziehen. Eine Gülleüngung auf Grünland kann dann ab dem 02. Januar erfolgen. An eine solche Verschiebung sind jedoch weitere Bedingungen geknüpft: Sie ist nur für Betriebe möglich, die mehr als 80 % Grünland auf Moor- bzw. Marschböden bewirtschaften.

In der Vergangenheit wurden von der Landwirtschaftskammer auch Genehmigungen für einen 3-Jahreszeitraum erteilt. Aufgrund einer rechtlichen Prüfung durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung kann die Genehmigung jedoch grundsätzlich nur für ein Jahr erteilt werden. Bestehende mehrjährige Bewilligungen mit Laufzeit bis zum Januar 2012 behalten allerdings ihre Gültigkeit.

Für die Anträge wird von der LWK eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer.

Kontakt:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Prüfdienste

Reno Furmanek

Tel.: 0441/801-776

Fax: 0441/801-778

E-mail: reno.furmanek@lwk-niedersachsen.de

Jelko Djuren

0441/801-775

Fax: 0441/801-778

jelko.djuren@lwk-niedersachsen.de